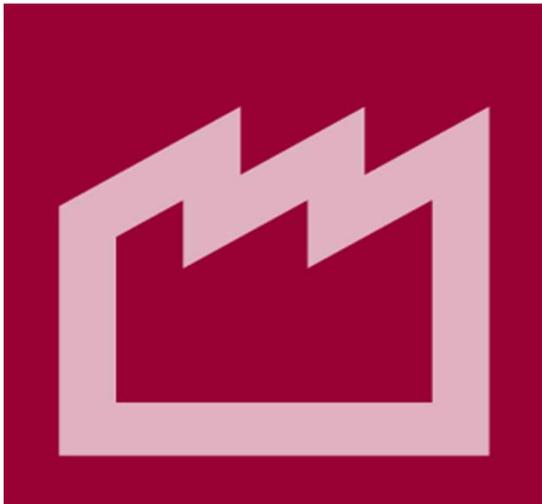


Unternehmen und Arbeitsstätten

Insolvenzverfahren



Februar 2013 - vorläufig

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 02. August 2013
Artikelnummer: 2020410131024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2811, 75 2642

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- 2 Insolvenzen nach Art des Verfahrens, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Februar 2013)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Februar 2013)
- 5 Insolvenzen nach Art des Verfahrens, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Januar bis Februar 2013)
- 7 Insolvenzen nach Monaten (Januar bis Februar 2013)
- 8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Januar bis Februar 2013)

Anhang

- Anhang 1 - Glossar
- Anhang 2 - Qualitätsbericht

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J I 1 veröffentlicht.

1 Entwicklung der Insolvenzen

Jahr	Konkurse/Gesamtvollstreckungsverfahren/Insolvenzen ¹⁾					Insolvenzen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	zusammen	Vergleichsverfahren eröffnet	insgesamt ²⁾	darunter Unternehmen ³⁾	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
								insgesamt	darunter Unternehmen	
Anzahl								%		
Früheres Bundesgebiet ⁴⁾										
1994	5 053	14 997	X	20 050	67	20 092	14 913	14,6	16,4	
1995	5 616	16 072	X	21 688	56	21 714	16 470	8,1	10,3	
1996	6 053	17 010	X	23 063	53	23 078	18 111	6,3	10,0	
1997	6 195	17 982	X	24 177	35	24 212	19 348	4,9	6,8	
1998	6 268	18 134	X	24 402	30	24 432	19 213	0,9	-0,7	
1999	8 801	13 883	234	22 918	X	22 918	16 772	X	X	
2000	14 765	13 994	1 106	29 865	X	29 865	18 062	30,3	7,7	
2001	19 383	14 972	1 515	35 870	X	35 870	21 664	20,1	19,9	
2002	46 827	15 045	1 001	62 873	X	62 873	26 638	75,3	23,0	
2003	59 941	15 864	1 108	76 913	X	76 913	29 584	22,3	11,1	
2004	73 754	15 461	1 476	90 691	X	90 691	30 015	17,9	1,5	
2005	88 139	14 069	1 439	103 647	X	103 647	28 017	14,3	-6,7	
2006	109 025	11 830	1 661	122 516	X	122 516	27 020	18,2	-3,6	
2007	113 381	10 237	1 536	125 154	X	125 154	23 261	2,2	-13,9	
2008 ⁵⁾	109 922	9 392	1 749	121 063	X	121 063	23 534	-3,3	1,2	
2009	122 824	10 620	1 716	135 160	X	135 160	27 875	5,3	12,0	
2010	128 322	10 748	1 876	140 946	X	140 946	27 725	4,3	-0,5	
2011	122 432	9 848	1 701	133 981	X	133 981	26 197	-4,9	-5,5	
2012	115 837	9 060	1 579	126 476	X	126 476	24 751	-5,6	-5,5	
Neue Länder und Berlin-Ost ⁶⁾										
1994	1 779	3 057	X	4 836	X	4 836	3 911	75,2	68,1	
1995	2 408	4 663	X	7 071	X	7 071	5 874	46,2	50,2	
1996	2 557	5 836	X	8 393	X	8 393	7 419	18,7	26,3	
1997	2 639	6 547	X	9 186	X	9 186	8 126	9,4	9,5	
1998	2 695	6 850	X	9 545	X	9 545	8 615	3,9	6,0	
1999	3 044	5 703	5	8 752	X	8 752	7 567	X	X	
2000	4 277	5 536	68	9 881	X	9 881	8 047	12,9	6,3	
2001	4 979	5 691	149	10 819	X	10 819	8 506	9,5	5,7	
2002	12 158	4 830	117	17 105	X	17 105	8 847	58,1	4,0	
2003	13 812	4 423	155	18 390	X	18 390	7 575	7,5	-14,4	
2004	17 013	4 361	207	21 581	X	21 581	7 296	17,4	-3,7	
2005	22 032	3 823	258	26 113	X	26 113	7 104	21,0	-2,6	
2006	27 249	2 904	301	30 454	X	30 454	5 736	16,6	-19,3	
2007	27 737	2 210	290	30 237	X	30 237	4 471	-0,7	-22,1	
2008	24 420	2 094	299	26 813	X	26 813	4 392	-11,3	-1,8	
2009	25 150	2 315	282	27 747	X	27 747	4 812	3,5	9,6	
2010	25 227	2 022	263	27 512	X	27 512	4 273	-0,8	-11,2	
2011	23 270	1 950	217	25 437	X	25 437	3 902	-7,5	-8,7	
2012	21 816	1 766	240	23 822	X	23 822	3 546	-6,3	-9,1	
Berlin										
2001	868	1 697	72	2 637	X	2 637	2 108	4,9	-0,8	
2002	2 706	1 676	68	4 450	X	4 450	2 094	68,8	-0,7	
2003	3 484	1 847	89	5 420	X	5 420	2 161	21,8	3,2	
2004	4 268	1 628	106	6 002	X	6 002	1 902	10,7	-12,0	
2005	5 299	1 387	108	6 794	X	6 794	1 722	13,2	-9,5	
2006	7 507	873	80	8 460	X	8 460	1 381	24,5	-19,8	
2007	8 371	759	76	9 206	X	9 206	1 428	8,8	3,4	
2008	6 637	621	68	7 326	X	7 326	1 365	-20,4	-4,4	
2009	6 978	711	59	7 748	X	7 748	1 499	5,8	9,8	
2010	7 122	738	50	7 910	X	7 910	1 568	2,1	4,6	
2011	6 972	629	55	7 656	X	7 656	1 385	-3,2	-11,7	
2012	6 537	650	49	7 236	X	7 236	1 286	-5,5	-7,1	
Deutschland										
1994	6 832	18 054	X	24 886	67	24 928	18 837	22,8	24,4	
1995	8 024	20 735	X	28 759	56	28 785	22 344	15,5	18,6	
1996	8 610	22 846	X	31 456	53	31 471	25 530	9,3	14,3	
1997	8 834	24 529	X	33 363	35	33 398	27 474	6,1	7,6	
1998	8 963	24 984	X	33 947	30	33 977	27 828	1,7	1,3	
1999	12 255	21 542	241	34 038	X	34 038	26 476	0,2	-4,9	
2000	19 698	21 357	1 204	42 259	X	42 259	28 235	24,2	6,6	
2001	25 230	22 360	1 736	49 326	X	49 326	32 278	16,7	14,3	
2002	61 691	21 551	1 186	84 428	X	84 428	37 579	71,2	16,4	
2003	77 237	22 134	1 352	100 723	X	100 723	39 320	19,3	4,6	
2004	95 035	21 450	1 789	118 274	X	118 274	39 213	17,4	-0,3	
2005	115 470	19 279	1 805	136 554	X	136 554	36 843	15,5	-6,0	
2006	143 781	15 607	2 042	161 430	X	161 430	34 137	18,2	-7,3	
2007	149 489	13 206	1 902	164 597	X	164 597	29 160	2,0	-14,6	
2008 ⁵⁾	140 979	12 107	2 116	155 202	X	155 202	29 291	-5,7	0,4	
2009	147 974	12 935	1 998	162 907	X	162 907	32 687	5,0	11,6	
2010	153 549	12 770	2 139	168 458	X	168 458	31 998	3,4	-2,1	
2011	145 702	11 798	1 918	159 418	X	159 418	30 099	-5,4	-5,9	
2012	137 653	10 826	1 819	150 298	X	150 298	28 297	-5,7	-6,0	

1) Ab 1999 nur noch Insolvenzen. – 2) Früheres Bundesgebiet: von 1950 bis 1996 Konkurse und Vergleichsverfahren abzüglich der Anschlusskonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausgegangen ist. Neue Länder und Berlin-Ost: eröffnete und mangels Masse abgelehnte Gesamtvollstreckungsverfahren. – 3) Ab 1999 einschl. Kleingewerbe. – 4) Ab 1999 ohne Berlin-West. – 5) Da in Nordrhein-Westfalen die Insolvenzfälle im Jahr 2007 und Anfang 2008 von den Gerichten nicht periodengerecht gemeldet wurden, ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wenig aussagefähig. – 6) Ab 1999 ohne Berlin-Ost.

2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Februar 2013

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	1 000 Euro	
Insgesamt								
Insgesamt	10 405	807	138	11 350	12 650	-10,3	11 064	2 533 083
nach Art der Verfahren								
Eröffnete Verfahren	10 405	X	X	10 405	11 619	-10,4	10 459	2 190 777
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	807	X	807	864	-6,6	605	331 770
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	138	138	167	-17,4	X	10 536
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen								
Forderungen von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	323	127	15	465	495	-6,1	40	1 484
5 000 - 50 000	6 121	348	85	6 554	7 254	-9,6	709	151 624
50 000 - 250 000	2 963	218	28	3 209	3 669	-12,5	1 989	351 704
250 000 - 500 000	502	50	5	557	619	-10,0	1 328	191 406
500 000 - 1 Mill.	222	30	4	256	324	-21,0	1 035	175 323
1 Mill. - 5 Mill.	215	23	1	239	231	3,5	3 495	479 888
5 Mill. - 25 Mill.	50	8	-	58	45	28,9	1 570	527 455
25 Mill. und mehr	9	3	-	12	13	-7,7	898	654 199
Unternehmen								
Zusammen	1 561	510	X	2 071	2 353	-12,0	11 062	1 736 764
nach Rechtsformen								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	751	125	X	876	1 076	-18,6	1 566	209 136
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	129	30	X	159	160	-0,6	1 699	364 385
darunter: GmbH Co. KG	96	17	X	113	112	0,9	995	300 861
GbR	24	7	X	31	34	-8,8	188	16 864
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	631	322	X	953	1 008	-5,5	7 297	1 050 519
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	580	238	X	818	1 008	-18,8	6 984	1 037 364
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	51	84	X	135	-	X	313	13 153
Aktiengesellschaft, KGaA	17	4	-	21	25	-16,0	113	14 667
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	14	17	X	31	29	6,9	42	3 222
Sonstige Rechtsformen	19	12	X	31	55	-43,6	345	94 834
nach dem Alter der Unternehmen								
Unter 8 Jahre alt	761	299	X	1 060	1 163	-8,9	4 288	618 805
darunter bis 3 Jahre alt	303	141	X	444	462	-3,9	1 361	101 471
8 Jahre und älter	657	176	X	833	980	-15,0	6 550	965 351
Unbekannt	143	35	X	178	210	-15,2	224	152 606
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen								
Kein/e Arbeitnehmer/-in	657	266	X	923	1 009	-8,5	-	419 808
1 Arbeitnehmer/-in	253	111	X	364	310	17,4	364	257 505
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	283	69	X	352	366	-3,8	1 087	162 708
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	126	20	X	146	133	9,8	1 103	128 029
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	180	6	X	186	214	-13,1	5 540	452 590
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	16	-	X	16	17	-5,9	2 968	154 994
Unbekannt	46	38	X	84	304	-72,4	X	161 125
Übrige Schuldner								
Zusammen	8 844	297	138	9 279	10 297	-9,9	X	796 316
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	89	15	X	104	110	-5,5	X	58 616
Ehemals selbstständig Tätige	1 480	122	10	1 612	1 774	-9,1	X	290 851
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	1 009	117	X	1 126	1 337	-15,8	X	237 659
mit vereinfachtem Verfahren	471	5	10	486	437	11,2	X	53 196
Verbraucher	7 167	30	128	7 325	8 172	-10,4	X	398 535
Nachlässe und Gesamtgut	108	130	X	238	241	-1,2	X	48 315

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Februar 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
Insgesamt								
Deutschland	10 405	807	138	11 350	12 650	-10,3	11 064	2 533 083
Baden-Württemberg	917	65	27	1 009	1 211	-16,7	1 161	229 146
Bayern	1 190	68	10	1 268	1 427	-11,1	1 166	205 731
Berlin	487	61	4	552	631	-12,5	243	73 530
Brandenburg	356	17	2	375	434	-13,6	331	38 691
Bremen	111	13	2	126	165	-23,6	360	57 769
Hamburg	342	15	3	360	359	0,3	200	240 094
Hessen	666	48	8	722	972	-25,7	539	211 314
Mecklenburg-Vorpommern	183	4	2	189	225	-16,0	154	35 653
Niedersachsen	1 401	81	29	1 511	1 543	-2,1	1 283	290 688
Nordrhein-Westfalen	2 552	214	36	2 802	3 162	-11,4	4 270	754 812
Rheinland-Pfalz	520	64	10	594	557	6,6	437	82 492
Saarland	158	17	-	175	165	6,1	47	14 250
Sachsen	499	61	-	560	529	5,9	352	109 648
Sachsen-Anhalt	344	30	3	377	373	1,1	146	45 814
Schleswig-Holstein	495	32	-	527	576	-8,5	218	108 929
Thüringen	184	17	2	203	321	-36,8	157	34 522
Unternehmen								
Deutschland	1 561	510	X	2 071	2 353	-12,0	11 062	1 736 764
Baden-Württemberg	111	36	X	147	194	-24,2	1 161	111 415
Bayern	192	38	X	230	273	-15,8	1 166	106 357
Berlin	67	39	X	106	101	5,0	243	37 794
Brandenburg	35	11	X	46	41	12,2	331	19 312
Bremen	17	6	X	23	19	21,1	358	51 221
Hamburg	65	9	X	74	56	32,1	200	226 126
Hessen	83	27	X	110	156	-29,5	539	177 343
Mecklenburg-Vorpommern	14	4	X	18	22	-18,2	154	20 401
Niedersachsen	153	48	X	201	165	21,8	1 283	179 232
Nordrhein-Westfalen	548	173	X	721	881	-18,2	4 270	576 503
Rheinland-Pfalz	69	36	X	105	91	15,4	437	43 639
Saarland	18	12	X	30	34	-11,8	47	4 226
Sachsen	71	20	X	91	104	-12,5	352	61 726
Sachsen-Anhalt	36	17	X	53	63	-15,9	146	25 652
Schleswig-Holstein	51	25	X	76	97	-21,6	218	75 584
Thüringen	31	9	X	40	56	-28,6	157	20 233
Verbraucher								
Deutschland	7 167	30	128	7 325	8 172	-10,4	X	398 535
Baden-Württemberg	604	-	25	629	739	-14,9	X	36 911
Bayern	746	1	6	753	868	-13,2	X	40 529
Berlin	321	1	4	326	396	-17,7	X	15 286
Brandenburg	278	2	2	282	318	-11,3	X	9 694
Bremen	71	2	2	75	125	-40,0	X	3 024
Hamburg	220	-	3	223	230	-3,0	X	8 629
Hessen	418	3	7	428	585	-26,8	X	16 911
Mecklenburg-Vorpommern	127	-	2	129	156	-17,3	X	6 346
Niedersachsen	1 007	5	29	1 041	1 105	-5,8	X	48 330
Nordrhein-Westfalen	1 831	7	34	1 872	2 083	-10,1	X	131 757
Rheinland-Pfalz	354	4	9	367	366	0,3	X	21 882
Saarland	120	-	-	120	102	17,6	X	6 999
Sachsen	334	2	-	336	277	21,3	X	18 861
Sachsen-Anhalt	264	2	3	269	251	7,2	X	13 152
Schleswig-Holstein	356	1	-	357	381	-6,3	X	15 097
Thüringen	116	-	2	118	190	-37,9	X	5 127

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Februar 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
Ehemals selbstständig Tätige								
Deutschland	1 480	122	10	1 612	1 774	-9,1	X	290 851
Baden-Württemberg	186	9	2	197	218	-9,6	X	57 739
Bayern	227	21	4	252	250	0,8	X	49 256
Berlin	92	12	-	104	123	-15,4	X	19 192
Brandenburg	36	3	-	39	69	-43,5	X	8 349
Bremen	20	1	-	21	17	23,5	X	2 872
Hamburg	37	-	-	37	64	-42,2	X	2 756
Hessen	151	13	1	165	201	-17,9	X	14 227
Mecklenburg-Vorpommern	35	-	-	35	33	6,1	X	6 157
Niedersachsen	217	19	-	236	245	-3,7	X	36 377
Nordrhein-Westfalen	135	6	2	143	130	10,0	X	19 868
Rheinland-Pfalz	89	10	1	100	84	19,0	X	15 019
Saarland	17	3	-	20	22	-9,1	X	2 809
Sachsen	87	6	-	93	106	-12,3	X	27 090
Sachsen-Anhalt	40	9	-	49	53	-7,5	X	5 982
Schleswig-Holstein	75	4	-	79	89	-11,2	X	15 303
Thüringen	36	6	-	42	70	-40,0	X	7 855
Andere Schuldner 1)								
Deutschland	197	145	X	342	351	-2,6	X	106 931
Baden-Württemberg	16	20	X	36	60	-40,0	X	23 081
Bayern	25	8	X	33	36	-8,3	X	9 588
Berlin	7	9	X	16	11	45,5	X	1 258
Brandenburg	7	1	X	8	6	33,3	X	1 336
Bremen	3	4	X	7	4	75,0	X	652
Hamburg	20	6	X	26	9	188,9	X	2 583
Hessen	14	5	X	19	30	-36,7	X	2 833
Mecklenburg-Vorpommern	7	-	X	7	14	-50,0	X	2 750
Niedersachsen	24	9	X	33	28	17,9	X	26 748
Nordrhein-Westfalen	38	28	X	66	68	-2,9	X	26 684
Rheinland-Pfalz	8	14	X	22	16	37,5	X	1 952
Saarland	3	2	X	5	7	-28,6	X	216
Sachsen	7	33	X	40	42	-4,8	X	1 970
Sachsen-Anhalt	4	2	X	6	6	0,0	X	1 028
Schleswig-Holstein	13	2	X	15	9	66,7	X	2 945
Thüringen	1	2	X	3	5	-40,0	X	1 307

1) Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

5 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Januar bis Februar 2013

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	1 000 Euro	
Insgesamt								
Insgesamt	21 638	1 828	337	23 803	25 285	-5,9	22 936	5 277 527
nach Art der Verfahren								
Eröffnete Verfahren	21 638	X	X	21 638	23 105	-6,3	21 485	4 698 852
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	1 828	X	1 828	1 837	-0,5	1 451	557 220
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	337	337	343	-1,7	X	21 455
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen								
Forderungen von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	708	285	26	1 019	1 005	1,4	165	3 228
5 000 - 50 000	12 731	828	230	13 789	14 526	-5,1	1 535	315 286
50 000 - 250 000	6 167	477	66	6 710	7 358	-8,8	4 736	732 011
250 000 - 500 000	1 024	110	5	1 139	1 241	-8,2	2 571	393 653
500 000 - 1 Mill.	454	59	7	520	613	-15,2	2 540	360 076
1 Mill. - 5 Mill.	407	52	3	462	448	3,1	7 512	941 797
5 Mill. - 25 Mill.	136	13	-	149	75	98,7	2 979	1 703 797
25 Mill. und mehr	11	4	-	15	19	-21,1	898	827 678
Unternehmen								
Zusammen	3 132	1 163	X	4 295	4 674	-8,1	22 934	3 660 371
nach Rechtsformen								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	1 561	280	X	1 841	2 233	-17,6	3 170	464 612
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	243	81	X	324	318	1,9	3 466	738 033
darunter: GmbH Co. KG	182	49	X	231	229	0,9	2 512	654 907
GbR	40	20	X	60	60	0,0	263	22 511
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1 245	731	X	1 976	1 934	2,2	15 412	2 304 466
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)	1 147	559	X	1 706	1 934	-11,8	14 774	2 283 666
Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)	98	172	X	270	-	X	638	20 795
Aktiengesellschaft, KGaA	28	8	-	36	42	-14,3	262	50 640
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	24	31	X	55	59	-6,8	77	4 491
Sonstige Rechtsformen	31	32	X	63	88	-28,4	547	98 131
nach dem Alter der Unternehmen								
Unter 8 Jahre alt	1 554	690	X	2 244	2 296	-2,3	8 726	1 774 271
darunter bis 3 Jahre alt	598	322	X	920	910	1,1	3 044	178 213
8 Jahre und älter	1 334	411	X	1 745	1 927	-9,4	13 874	1 707 989
Unbekannt	244	62	X	306	451	-32,2	334	178 110
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen								
Kein/e Arbeitnehmer/-in	1 335	653	X	1 988	2 126	-6,5	-	1 681 223
1 Arbeitnehmer/-in	477	230	X	707	624	13,3	707	384 096
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	588	159	X	747	739	1,1	2 364	276 913
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	236	34	X	270	250	8,0	2 046	179 247
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	372	18	X	390	356	9,6	11 030	690 974
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	34	-	X	34	27	25,9	6 787	251 752
Unbekannt	90	69	X	159	552	-71,2	X	196 164
Übrige Schuldner								
Zusammen	18 506	665	337	19 508	20 611	-5,4	X	1 617 153
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	160	30	X	190	240	-20,8	X	95 698
Ehemals selbstständig Tätige	2 996	298	28	3 322	3 483	-4,6	X	607 214
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	2 049	286	X	2 335	2 595	-10,0	X	467 272
mit vereinfachtem Verfahren	947	12	28	987	888	11,1	X	139 943
Verbraucher	15 145	68	309	15 522	16 408	-5,4	X	835 749
Nachlässe und Gesamtgut	205	269	X	474	480	-1,3	X	78 491

7 Insolvenzen nach Monaten

Januar bis Februar 2013

Monat	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Förde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							
Insgesamt								
Alle Monate.....	21 638	1 828	337	23 803	25 285	-5,9	22 936	5 277 527
Januar.....	11 233	1 021	199	12 453	12 635	-1,4	11 872	2 744 444
Februar	10 405	807	138	11 350	12 650	-10,3	11 064	2 533 083
März	-	-	-	-	-	-	-	-
April	-	-	-	-	-	-	-	-
Mai	-	-	-	-	-	-	-	-
Juni	-	-	-	-	-	-	-	-
Juli	-	-	-	-	-	-	-	-
August	-	-	-	-	-	-	-	-
September	-	-	-	-	-	-	-	-
Oktober	-	-	-	-	-	-	-	-
November	-	-	-	-	-	-	-	-
Dezember	-	-	-	-	-	-	-	-
darunter Unternehmen								
Alle Monate.....	3 132	1 163	X	4 295	4 674	-8,1	22 934	3 660 371
Januar.....	1 571	653	X	2 224	2 321	-4,2	11 872	1 923 607
Februar	1 561	510	X	2 071	2 353	-12,0	11 062	1 736 764
März	-	-	X	-	-	-	-	-
April	-	-	X	-	-	-	-	-
Mai	-	-	X	-	-	-	-	-
Juni	-	-	X	-	-	-	-	-
Juli	-	-	X	-	-	-	-	-
August	-	-	X	-	-	-	-	-
September	-	-	X	-	-	-	-	-
Oktober	-	-	X	-	-	-	-	-
November	-	-	X	-	-	-	-	-
Dezember	-	-	X	-	-	-	-	-
darunter Verbraucher								
Alle Monate.....	15 145	68	309	15 522	16 408	-5,4	X	835 749
Januar	7 978	38	181	8 197	8 236	-0,5	X	437 214
Februar	7 167	30	128	7 325	8 172	-10,4	X	398 535
März	-	-	-	-	-	-	X	-
April	-	-	-	-	-	-	X	-
Mai	-	-	-	-	-	-	X	-
Juni	-	-	-	-	-	-	X	-
Juli	-	-	-	-	-	-	X	-
August	-	-	-	-	-	-	X	-
September	-	-	-	-	-	-	X	-
Oktober	-	-	-	-	-	-	X	-
November	-	-	-	-	-	-	X	-
Dezember	-	-	-	-	-	-	X	-

8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar bis Februar 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							
Insgesamt								
Deutschland	21 638	1 828	337	23 803	25 285	-5,9	22 936	5 277 527
Baden-Württemberg	1 884	177	80	2 141	2 426	-11,7	2 238	406 850
Bayern	2 478	204	26	2 708	2 797	-3,2	2 250	379 108
Berlin	988	129	7	1 124	1 274	-11,8	941	238 873
Brandenburg	803	42	7	852	894	-4,7	463	82 832
Bremen	299	33	7	339	366	-7,4	417	491 767
Hamburg	650	21	4	675	693	-2,6	443	264 135
Hessen	1 344	156	32	1 532	1 799	-14,8	894	730 153
Mecklenburg-Vorpommern	382	11	4	397	455	-12,7	311	50 301
Niedersachsen	2 695	159	50	2 904	3 058	-5,0	2 917	563 141
Nordrhein-Westfalen	5 506	449	75	6 030	6 431	-6,2	8 921	1 323 144
Rheinland-Pfalz	1 059	129	19	1 207	1 046	15,4	856	151 953
Saarland	322	25	-	347	334	3,9	151	28 129
Sachsen	1 003	137	3	1 143	1 177	-2,9	606	184 204
Sachsen-Anhalt	791	55	11	857	757	13,2	240	89 659
Schleswig-Holstein	944	65	10	1 019	1 126	-9,5	933	219 395
Thüringen	490	36	2	528	652	-19,0	355	73 883
Unternehmen								
Deutschland	3 132	1 163	X	4 295	4 674	-8,1	22 934	3 660 371
Baden-Württemberg	205	99	X	304	335	-9,3	2 238	198 487
Bayern	357	124	X	481	576	-16,5	2 250	176 683
Berlin	142	87	X	229	208	10,1	941	154 165
Brandenburg	75	30	X	105	93	12,9	463	38 223
Bremen	52	17	X	69	42	64,3	415	464 884
Hamburg	99	15	X	114	115	-0,9	443	236 808
Hessen	189	108	X	297	270	10,0	894	653 777
Mecklenburg-Vorpommern	32	8	X	40	45	-11,1	311	26 227
Niedersachsen	274	100	X	374	322	16,1	2 917	366 304
Nordrhein-Westfalen	1 143	352	X	1 495	1 825	-18,1	8 921	970 563
Rheinland-Pfalz	135	72	X	207	173	19,7	856	68 102
Saarland	39	16	X	55	61	-9,8	151	11 438
Sachsen	139	40	X	179	204	-12,3	606	92 891
Sachsen-Anhalt	82	33	X	115	111	3,6	240	46 122
Schleswig-Holstein	109	45	X	154	196	-21,4	933	119 306
Thüringen	60	17	X	77	98	-21,4	355	36 391
Verbraucher								
Deutschland	15 145	68	309	15 522	16 408	-5,4	X	835 749
Baden-Württemberg	1 276	5	70	1 351	1 548	-12,7	X	82 187
Bayern	1 614	5	18	1 637	1 646	-0,5	X	93 434
Berlin	630	2	7	639	824	-22,5	X	37 603
Brandenburg	625	5	6	636	644	-1,2	X	27 989
Bremen	201	2	7	210	282	-25,5	X	7 083
Hamburg	432	-	4	436	436	0,0	X	16 149
Hessen	833	5	29	867	1 098	-21,0	X	33 844
Mecklenburg-Vorpommern	278	1	4	283	317	-10,7	X	11 187
Niedersachsen	1 985	11	49	2 045	2 185	-6,4	X	94 107
Nordrhein-Westfalen	3 998	17	73	4 088	4 199	-2,6	X	265 492
Rheinland-Pfalz	742	5	18	765	674	13,5	X	44 156
Saarland	239	-	-	239	215	11,2	X	10 832
Sachsen	684	4	3	691	664	4,1	X	38 888
Sachsen-Anhalt	607	2	11	620	537	15,5	X	27 567
Schleswig-Holstein	660	3	8	671	721	-6,9	X	30 143
Thüringen	341	1	2	344	418	-17,7	X	15 088

8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar bis Februar 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							

Ehemals selbstständig Tätige

Deutschland	2 996	298	28	3 322	3 483	-4,6	X	607 214
Baden-Württemberg	372	28	10	410	435	-5,7	X	96 776
Bayern	459	57	8	524	501	4,6	X	90 378
Berlin	199	26	-	225	225	0,0	X	35 491
Brandenburg	91	5	1	97	139	-30,2	X	14 876
Bremen	41	8	-	49	23	113,0	X	19 111
Hamburg	91	-	-	91	122	-25,4	X	7 769
Hessen	293	29	3	325	369	-11,9	X	34 736
Mecklenburg-Vorpommern	61	1	-	62	65	-4,6	X	8 982
Niedersachsen	405	35	1	441	486	-9,3	X	72 403
Nordrhein-Westfalen	288	24	2	314	282	11,3	X	42 997
Rheinland-Pfalz	169	19	1	189	170	11,2	X	36 204
Saarland	36	4	-	40	46	-13,0	X	4 982
Sachsen	162	20	-	182	210	-13,3	X	48 600
Sachsen-Anhalt	98	17	-	115	99	16,2	X	14 932
Schleswig-Holstein	144	10	2	156	189	-17,5	X	61 399
Thüringen	87	15	-	102	122	-16,4	X	17 578

Andere Schuldner 1)

Deutschland	365	299	X	664	720	-7,8	X	174 189
Baden-Württemberg	31	45	X	76	108	-29,6	X	29 399
Bayern	48	18	X	66	74	-10,8	X	18 612
Berlin	17	14	X	31	17	82,4	X	11 613
Brandenburg	12	2	X	14	18	-22,2	X	1 743
Bremen	5	6	X	11	19	-42,1	X	689
Hamburg	28	6	X	34	20	70,0	X	3 410
Hessen	29	14	X	43	62	-30,6	X	7 796
Mecklenburg-Vorpommern	11	1	X	12	28	-57,1	X	3 906
Niedersachsen	31	13	X	44	65	-32,3	X	30 325
Nordrhein-Westfalen	77	56	X	133	125	6,4	X	44 093
Rheinland-Pfalz	13	33	X	46	29	58,6	X	3 490
Saarland	8	5	X	13	12	8,3	X	877
Sachsen	18	73	X	91	99	-8,1	X	3 824
Sachsen-Anhalt	4	3	X	7	10	-30,0	X	1 038
Schleswig-Holstein	31	7	X	38	20	90,0	X	8 548
Thüringen	2	3	X	5	14	-64,3	X	4 826

1) Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren – Glossar

Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines [Insolvenzverfahrens](#) wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die [Restschuldbefreiung](#) beantragt haben.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [Verbraucherinsolvenzverfahren](#). Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Partikularverfahren

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein [Hauptinsolvenzverfahren](#) eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein [Sekundärverfahren](#) geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) in Betracht.

Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

Schuldenbereinigungsplan

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem [Insolvenzverfahren](#). Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein [vereinfachtes Insolvenzverfahren](#).

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Sekundärverfahren

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein [Hauptinsolvenzverfahren](#) über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

Überschuldung

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

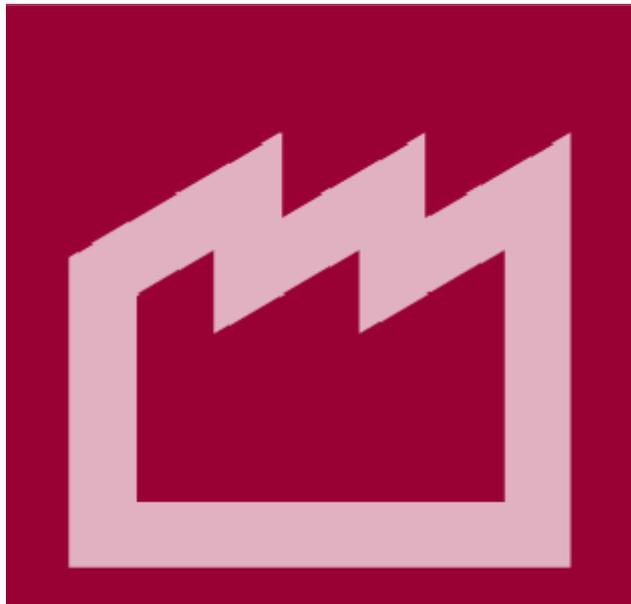
Voraussichtliche Forderungen

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei [Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse](#) bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines [Schuldenbereinigungsplans](#) Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22. Juli 2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: + 49 (0) 611/75 4592; Fax: +49 (0) 611/75 3963
www.destatis.de/kontakt

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013**
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind zeitlich und räumlich vergleichbar. Lediglich zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit 2013 Angaben erhoben. Dies führt zu Einschränkungen in der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter: www.destatis.de > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzstatistik (Schwerpunkt Regelinsolvenz-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren) bzw. www.destatis.de > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren)
 - Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben oder wenn ein Insolvenzverfahren das Ergebnis derart dominiert, dass sein Ergebnisbeitrag errechenbar ist (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenz- und Überschuldungsstatistik") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.
- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg.

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenztatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr oder unbekannter Arbeitnehmeranzahl bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Seit Anfang 2013 werden erstmals Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens ermittelt. Ein zeitlicher Vergleich ist damit bei diesem Merkmal zwangsläufig nur eingeschränkt möglich. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte darüber hinaus beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (www.destatis.de/genesis, Suchbegriff: Insolvenzstatistik) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter www.destatis.de > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter www.destatis.de > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (www.destatis.de > Presse > Terminvorschau).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel- oder Nachlassinsolvenzverfahren **1**

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 3

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag **Monat** **Jahr**

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl **Rufnummer**

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer: Art des Registers **2**
Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen **Volle Euro**

3 Antragsteller/Antragstellerin

Eigenantrag Ja Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung Abweisung mangels Masse

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Siehe beigefügte Unterlage

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

 Ja Nein

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/ dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/ diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regelinsolvenzverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die keine Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sind.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genaue Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.
- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen auch Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen, Direktoren/Direktorinnen, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte im Angestelltenverhältnis, sowie Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Kapitalgesellschaften, die Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Insolvenzstatistik

VA

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige
Kleinverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines
Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen
– nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucher-
insolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei**
Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche
Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:

Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX

Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie
der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläute-
rungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 2

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte) **Volle Euro**

(§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO)

3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO)

Abweisung **mangels Masse** (§ 26 InsO)

Annahme des **Schuldenbereinigungsplans** (§§ 308, 309 InsO) ▶

Volle Euro
Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

4 Art des Schuldners/ der Schuldnerin

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **2**

Verbraucher

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Als Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die keine Regelinsolvenzverfahren sind.

2 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 19 Gläubiger haben und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger

Verbraucher

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: ... H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger 

Verbraucher

Insolvenzstatistik

VA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.